



Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP (Anordnungsmodell)

Am 1. Juli 2022 treten die Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV¹) und der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV²) in Kraft. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können künftig zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung. Die Möglichkeit der delegierten psychologischen Psychotherapie durch psychologische Psychotherapeuten und –therapeutinnen entfällt nach einer Übergangsphase von einem halben Jahr ab Inkrafttreten der Neuregelung, d.h. voraussichtlich per 31. Dezember 2022.

Ausführliche Informationen zum Anordnungsmodell finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit: [Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022](#)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP

Artikel 50c KVV (neu) sieht für die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP folgende Voraussetzungen vor:

- a) Kantonale Bewilligung zur Berufsausübung nach Artikel 22 des Psychologieberufegesetzes (PsyG³). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss im Besitz eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie sein, vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten und eine Amtssprache des Kantons beherrschen, für den die Bewilligung beantragt wird.
- b) Klinische Erfahrung von drei Jahren, davon mindestens 12 Monate Vollzeitäquivalent in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen:
 - Ziff. 1: Für künftig in der Erwachsenen-Psychotherapie Tätige: ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorien A oder B nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie».
 - Ziff. 2: Für künftig in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Tätige: Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie».

¹ Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

² Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

³ Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)

- c) Die selbständige Ausübung des Berufs auf eigene Rechnung.
- d) Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV
Qualitätsanforderungen Kurzausführungen

Es ist vorgesehen, dass seitens der Fachverbände mittelfristig für die zu Lasten der OKP tätigen psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen andere spezifische Kriterien etabliert werden, in welchen Einrichtungen ein breites, dem späteren Tätigkeitsfeld angepasstes Störungsspektrum der behandelten Patienten und Patientinnen und eine zweckmässige Mindestgrösse mit einem interprofessionellen Umfeld vorhanden sind. Sobald diese implementierbar sind, kann Ziff b) entsprechend angepasst werden.

2. Übergangsbestimmung

Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die beim Inkrafttreten des Anordnungsmodells per 1. Juli 2022 über eine psychotherapeutische Berufserfahrung in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung von mindestens drei Jahren verfügen, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, werden zugelassen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstabe b nicht erfüllen. Bei einer Teilzeitanstellung verlängert sich die Mindestdauer entsprechend.

Gestützt auf die Empfehlungen der Berufsverbände der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologinnen⁴ werden als psychotherapeutische Berufserfahrung folgende Tätigkeiten in Einrichtungen mit psychotherapeutischem Versorgungsauftrag angerechnet (die Tätigkeiten können während und nach dem Erwerb des Weiterbildungstitels erbracht worden sein):

- a) delegierte psychotherapeutische Tätigkeit;
- b) psychotherapeutische Tätigkeit in der ambulanten oder stationären Versorgung;
- c) psychotherapeutische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung⁵, unabhängig davon, ob die Patientinnen oder Patienten Selbstzahler waren, oder eine Zusatzversicherung die Kosten trug.

Das Kriterium der qualifizierten Supervision ist dann erfüllt, wenn die klinische Erfahrung in Anstellung bei einer Psychiaterin bzw. einem Psychiater oder in einer vom SIWF anerkannten psychiatrischen Weiterbildungsstätte erworben wurde.

Bei selbständiger Tätigkeit oder Tätigkeit in einer Institution, die vom SIWF nicht als Weiterbildungsstätte anerkannt ist, müssen 21 Stunden Supervision durch eine ärztliche oder psychologische Psychotherapeutin bzw. einen ärztlich oder psychologischen Psychotherapeuten nachgewiesen werden, die ihre Fachausbildung vor mehr als 5 Jahren abgeschlossen haben.

Im Formular müssen die entsprechenden supervisierenden Personen mit Jahrgang aufgeführt werden. Bei Bedarf ist der Jahrgang abrufbar im PsyReg oder MedReg (mit Angabe Jahr des Fachtitels, falls Jahrgang nicht verfügbar).

⁴ Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP); Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie (SBAP); Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP)

⁵ Diese Tätigkeit ist nur nach dem Erwerb des Weiterbildungstitels möglich

3. Personen ohne eidg. Anerkannte Weiterbildungstitel

Personen, die über keinen gemäss PsyG anerkannten Weiterbildungstitel verfügen, sind nicht zur Abrechnung zulasten der OKP zugelassen.

Jedoch behalten die in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht vor dem Inkrafttreten des PsyG erteilten Berufsausübungsbewilligungen für die selbstständige bzw. Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ihre Gültigkeit im entsprechenden Kanton. Wer folglich eine solche Bewilligung des Kantons Zürich besitzt, kann weiterhin im Kanton Zürich in eigener fachlicher Verantwortung tätig sein. Die Leistungen werden jedoch nicht durch die OKP vergütet, da die Erteilung einer Zulassung zulasten OKP nicht möglich ist.

4. Besitzstandswahrung

Die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind erst ab 1. Juli 2022 neu als auf Anordnung einer ärztlichen Fachperson tätige Leistungserbringer in der OKP zugelassen. Insofern kann keine Besitzstandswahrung gegenüber der OKP vor diesem Datum geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass Personen, die nach den Übergangsbestimmungen in Artikel 49 Absatz 3 PsyG keine einem eidgenössischen Weiterbildungstitel entsprechende Ausbildung hatten, jedoch vor Inkrafttreten des PsyG im Besitze einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung waren und somit gemäss PsyG eingeschränkt im jeweiligen Kanton weitergehend in eigener fachlicher Verantwortung tätig sein können, nicht für die Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden.

Von Seiten TARMED wurden Abgeltungs- und Zulassungsregeln für die delegierte Psychotherapie erstellt, in deren Rahmen sog. Besitzstandswahrungen für langjährig in der Psychotherapie tätige Personen vorgesehen waren. Diese Besitzstandswahrung gilt nur im Rahmen der delegierten Psychotherapie gemäss TARMED.

Nach den Übergangsbestimmungen der KLV kann die delegierte Psychotherapie noch maximal sechs Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung, d.h. bis am 31. Dezember 2022, vergütet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die TARMED-Regeln für die delegierte Tätigkeit ihre Gültigkeit.

5. Organisationen der psychologischen Psychotherapie

Die Organisationen der psychologischen Psychotherapie werden als Leistungserbringer in Analogie zu anderen Organisationen anderer Leistungserbringer aufgenommen.

Artikel 52d KVV (neu) sieht für die Zulassung der Organisation zur Tätigkeit zu Lasten der OKP folgende Voraussetzungen vor:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50c lit a und b KVV erfüllen.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.

Betriebsbewilligungen für Organisationen der psychologischen Psychotherapie sind im geltenden Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich nicht vorgesehen.

Zur Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP bedürfen sie jedoch ebenfalls eines Zulassungsentscheides des zuständigen Kantons.

Den eidg. anerkannten Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen steht es frei, sich zu einer Organisation der Psychotherapie (unabhängig von der Anzahl in der Organisation tätigen Personen) zusammenzuschliessen **oder** selbstständig und auf eigene Rechnung tätig zu sein.

Im Rahmen der persönlichen Berufsausübungsbewilligung ist die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit in Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 50c lit. a und b KVV im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person (z. B. einer GmbH) im Sinne einer Organisation möglich.

Es gilt zu beachten, dass eine bis am 31. Dezember 2022 bestehende Gruppenpraxis aus 3 bis anhin delegierenden Ärzten und 4 heute delegiert arbeitenden eidg. anerkannten Psychotherapeutinnen ab dem 1. Januar 2023 nicht als eine Organisation der Psychotherapie nach Art. 52d KVV gelten wird.

Inwieweit sie sich Praxisräumlichkeiten teilen und als Gemeinschaftspraxis organisieren wollen, wird nicht über KVV oder KLV reglementiert und bleibt ihnen überlassen.

6. Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)

Die Übergangsregelung in der KLV sieht vor, dass die delegierte Psychotherapie noch 6 Monate nach Inkrafttreten, d.h. bis 31. Dezember 2022, vergütet werden kann.

Das bedeutet, dass sämtliche Tarmed-Regeln für die delegierte Tätigkeit ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022 behalten.

Dies soll es ermöglichen, entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Somit kann eine delegiert arbeitende Person, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, noch bis maximal zu diesem Datum delegiert tätig sein. Ab dem 1. Januar 2023 ist dies nicht mehr möglich.

Die Neuregelung betrifft aber nur die Abrechnung zulasten OKP und keine allfälligen Arbeitsverträge oder vertragliche Regelungen z.B. betreffend Nutzung von Praxisinfrastruktur.

Die Anforderungen an Organisationen der psychologischen Psychotherapie (Art. 52e) sehen vor, dass auch in der Organisation die Leistungen durch Personen erbracht werden müssen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50c lit a und b KVV erfüllen und die Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht nicht mehr möglich ist.

7. Beschäftigung von Personen im Erwerb der klinischen Erfahrung

Nach Auffassung des Amtes gelten erbrachte Dienstleistungen von Personen, welche noch nicht über die erforderliche klinische Erfahrung von 3 Jahren verfügen, wovon mindestens 12 Monaten in einer durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) anerkannten psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtung zu absolvieren sind, grundsätzlich als zulassen der OKP verrechenbare Leistungen.

Aufgrund des eng gefassten Wortlauts der massgeblichen Bestimmungen in der Krankenversicherungsgesetzgebung, dass die Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht grundsätzlich nicht mehr möglich ist, (Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022) kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Krankversicherer eine davon abweichende Rechtsauffassung vertreten und die Verrechenbarkeit der Leistungen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten unter fachlicher Aufsicht, die sich in Weiterbildung befinden, in Abrede stellen.

In einem entsprechenden Streitfall hätten Sie diese Frage direkt mit der Krankenversicherung zu klären.

8. Gesuchseinreichung

Zur Zulassung muss ein Gesuch gestellt werden.

Bitte reichen Sie das Gesuch per Email und nicht früher als drei Monate vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein.

Das Formular führt schrittweise durch alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche zum Zeitpunkt der Einreichung vollständig erfüllt sein müssen.

Sobald das vollständige Gesuch inkl. aller Beilagen vorliegt, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel ca. 10 – 12 Wochen.

Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformularen und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurückzusenden.

Die Zulassung wird - in Abhängigkeit von der Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) - mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt (vgl. Art. 25 PsyG i.V.m. § 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) und § 2 der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PPsyV; LS 811.61)).

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Zulassung beträgt Fr. 600, (§ 29 Abs. 1 lit. a MedBV).

Die Gebühr wird auf Fr. 200.00 reduziert, wenn sie weniger als drei Jahre Gültigkeit hat.